

## **§ 1 Geltungsbereich**

- » (1) Alle Angebote, Aufträge und Verträge über die Erbringung von Lehrgangs- bzw. Schulungsleistungen der Willenbrock Akademie durch die Willenbrock Fördertechnik GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Verträge über die Erbringung von Lehrgangs- bzw. Schulungsleistungen der Willenbrock Akademie schließt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige, künftige Verträge, ohne dass der Auftragnehmer bei jedem Vertragsschluss wieder auf sie hinweisen müsste.
- » (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- » (3) Diese AGB regeln die allgemeinen Bedingungen, unter denen der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Erbringung von Lehrgangs- und Schulungsleistungen im Rahmen der Willenbrock Akademie beauftragt. Die vom Auftragnehmer konkret zu erbringenden werden gesondert innerhalb zu vereinbarenden Aufträge beschrieben.

## **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

- » (1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Auftragnehmer innerhalb von (14) Tagen nach Zugang annehmen. Ein Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer, spätestens jedoch mit der Durchführung der Lieferung und/oder Leistung, zustande.
- » (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sind die Auftragsbestätigung, soweit diese der Bestellung bzw. dem Auftrag nicht widerspricht, ggf. der schriftlich geschlossene Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch die Auftragsbestätigung und ggf. den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- » (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. per Telefax oder per E-Mail. Dies gilt nicht für Individualabreden gemäß § 305b BGB.
- » (4) Der Auftragnehmer behält sich das Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Schulungs- und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

## **§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen**

- » (1) Die Preise gelten, vorbehaltlich einer Preisanpassung, für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Lehrgangsleistungen des Auftragnehmers sind gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit.
- » (2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht Kalendertagen nach Rechnungsstellung, ohne jeden Abzug, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, auf ein vom Auftragnehmer benanntes Konto zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Auftragnehmer. Die Zahlung per Wechsel oder Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber

bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleiben unberührt. Zahlungen von Privatkunden erfolgen – ohne Abzug, gegen Quittung – direkt vor Lehrgangsbeginn per EC-Karte.“

- » (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- » (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## **§ 4 Leistungsstörungen**

- » (1) Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, Verschiebungen im Ablauf der Lehrgänge sowie Dozentenwechsel vorzunehmen, sofern und soweit die Änderung bzw. Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Gemäß S. 1 zulässige Verschiebungen und Dozentenwechsel berechtigen den Auftraggeber nicht zu einem Rücktritt von dem Vertrag oder zu einer Kündigung des Vertrags.
- » (2) Kommt es zu einem nicht von dem Auftragnehmer zu vertretenden Dozentenausfall oder wird die Mindestteilnehmerzahl für einen Lehrgang nicht erreicht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber auf einen Ersatztermin umzubuchen. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Umbuchung auf einen Ersatztermin ist für den Auftraggeber kostenlos.
- » (3) Eine Absage durch den Auftraggeber muss grundsätzlich in schriftlicher Form erfolgen. Maßgeblich für die Berechnung etwaiger Stornogebühren ist der Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Absage beim Auftragnehmer.

Erfolgt die Absage bis spätestens 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Seminarbeginn, werden keine Stornogebühren erhoben. Bei einer Absage bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn werden dem Auftraggeber 50 % der vereinbarten Seminargebühr in Rechnung gestellt. Bei einer Absage weniger als 48 Stunden vor Seminarbeginn oder bei Nichterscheinen des Teilnehmers wird die volle Seminargebühr (100 %) fällig.

Sollten infolge der Absage zusätzliche Kosten – insbesondere Hotelstornogebühren – seitens des Trainers entstehen, werden diese dem Auftraggeber ebenfalls in Rechnung gestellt.

- » (4) Für Sammellehrgänge, die an den Standorten der Willenbrock Akademie durchgeführt werden, gilt Folgendes: Erfolgt keine schriftliche Abmeldung des Teilnehmers spätestens 5 Werktage vor Beginn des Lehrgangs, wird dem Auftraggeber eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der Lehrgangsgebühr berechnet. Bei unterlassener Absage oder Nichterscheinen des Teilnehmers wird die volle Lehrgangsgebühr (100 %) fällig.

## **§ 5 Pflichten des Auftraggebers**

- » (1) Lehrgangsteilnehmer verpflichten sich zur Beachtung und Umsetzung der jeweils gültigen Hausordnung.
- » (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Störungen der Leistungserbringung und der Durchführung des Lehrgangs zu unterlassen sowie den Anweisungen des Dozenten – soweit zumutbar – Folge zu leisten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Pflichten auch seinen Mitarbeitern sowie die von ihm entsandten Kursteilnehmer entsprechend aufzuerlegen. Erhebliche Störungen der Leistungserbringung führen zur Abmahnung durch den Dozenten und im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus dem Lehrgang. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall weiterhin zur Zahlung der Vergütung verpflichtet. Er hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung. Weitere Ansprüche sowie ggf. rechtliche Schritte seitens des Auftragnehmers bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- » (3) Erfolgt die Durchführung von Lehrgangsleistungen in den Räumen des Auftraggebers, so ist dieser verpflichtet, dem Auftragnehmer kostenlos die erforderliche und betriebssichere Infrastruktur mit der zur Durchführung des Lehrgangs erforderlichen Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

## § 6 Haftung

- » (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- » (2) Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
  - c) nicht für Schäden, die durch Unfälle sowie durch Verlust oder Diebstahl von durch den Auftraggeber oder dessen Teilnehmer auf das Gelände eingebrachten Sachen entstehen, insbesondere Garderobe oder Wertgegenstände.
- » (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- » (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gemäß §§ 650, 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- » (5) Die Einrichtungen und Ausstattungen des Auftragnehmers sind geprüft und entsprechen den jeweiligen Richtlinien. Werden die Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht, so hat dieser dem Auftragnehmer für die Erbringung seiner Leistungen Einrichtungen und Ausstattungen zur Verfügung zu stellen, die ebenfalls den jeweils geltenden Richtlinien entsprechen und insbesondere keine Mängel aufweisen, die die Sicherheit des Benutzers beeinträchtigen. Soweit erforderlich, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer behält sich vor, Einrichtungen und Ausstattungen, die die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, abzulehnen.

## § 7 Höhere Gewalt

- » Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Auftragnehmer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

## § 8 Vertraulichkeit / Urheberrecht

- » (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber bzw. den Kursteilnehmern die für die Durchführung des Lehrgangs erforderlichen Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung. Diese werden den Lehrgangsteilnehmern im Rahmen der Leistungserbringung zur persönlichen Verwendung ausgehändigt. Die Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

- » (2) Der Auftragnehmer behält sich das Urheberrecht an allen von ihm gemäß Abs. 1 dem Auftraggeber bzw. den Kursteilnehmern zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber bzw. der Kursteilnehmer darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

## **§ 9 Erfüllungsort**

- » Erfüllungsort für alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern und soweit im Einzelfall kein abweichender Erfüllungsort schriftlich vereinbart wurde.

## **§ 10 Geschäftszeiten**

- » Die Leistungserbringung findet während der gewöhnlichen Geschäftszeiten der Willenbrock Akademie statt. Diese liegen montags bis donnerstags zwischen 07.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 07.00 Uhr und 14.45 Uhr. Dies gilt nicht für gesetzliche Feiertage. An diesen Tagen ist die Willenbrock Akademie geschlossen.

## **§ 11 Verschwiegenheit / Datenverarbeitung**

- » (1) Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die ihr in Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zugänglich werden, nicht an Dritte (Dritte sind nicht die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gem. § 15 ff. AktG) weiterzugeben oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich zu machen. Jede Partei hat die hierzu erforderlichen Vorkehrungen in ihrer Betriebssphäre zu treffen, welche die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen sicherstellen. Diese Verpflichtungen gelten insoweit und solange, bis die genannten Informationen bzw. Unterlagen ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei nachweislich allgemein bekannt sind.
- » (2) Jeder Vertragspartner hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, die ihm während seiner Tätigkeit als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten.
- » (3) Unterlagen über geheime Geschäftsvorgänge, die der anderen Vertragspartei anvertraut wurden, sind unverzüglich nach Erfüllung dieses Vertrags, spätestens jedoch bei Beendigung dieses Vertrags, zurückzugeben.
- » (4) Die Vertragsparteien kommunizieren nicht ohne die vorherige, schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners extern mit Presse, mit Analysten oder Investoren.
- » (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in diesem Paragraphen bestehenden Verpflichtungen auch seinen entsandten Mitarbeitern und Dritten aufzuerlegen.
- » (6) Es ist den Teilnehmern untersagt, während der Schulungsveranstaltungen Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen – insbesondere Fotografien – anzufertigen. Dies gilt auch für die Nutzung privater Endgeräte (z. B. Smartphones oder Tablets).

## **§ 12 Erstellung physischer Rechnungen / Bestellung über Drittanbieter**

- » (1) Der Auftragnehmer erstellt und versendet seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben von § 14 UstG n.F. auf elektronischem Wege (E-Rechnungen). Darüber hinaus kann auf Wunsch des Auftraggebers eine Versendung der Rechnung per E-Mail erfolgen. Wünscht der Auftraggeber zusätzlich die Ausstellung und Versendung einer physischen Rechnung in Papierform, so hat er dem Verkäufer für jede erstellte und versendete, physische Rechnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,50 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

- » (2) Soll auf Wunsch des Auftraggebers eine Rechnung über einen Drittanbieter übermittelt werden oder in ein Onlineportal, insbesondere Lieferantenportal, eingestellt werden, so hat er dem Auftragnehmer pro übermittelte oder eingestellte Rechnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,75 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Ist für die Verwendung des Portals eine Einführung bzw. Schulung der Mitarbeiter des Auftragnehmers erforderlich, hat der Auftraggeber hierfür eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,75 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- » (3) Onlineportale i.S.d. Abs. 2 sind insbesondere:
  - SAP Ariba
  - Tradshift
  - Coupa
  - Basware

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- » (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber der Sitz des Auftragnehmers in Bremen. Klagen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können, bei dem für den Wohnsitz des Auftraggebers zuständigen Gericht erhoben werden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- » (2) Die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.
- » (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.